

Schiienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung

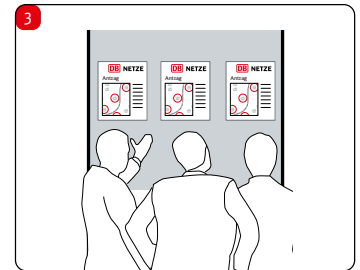
Wie läuft das Planfeststellungsverfahren ab?



Die DB Netz AG erstellt die Unterlagen für den Planfeststellungsantrag.



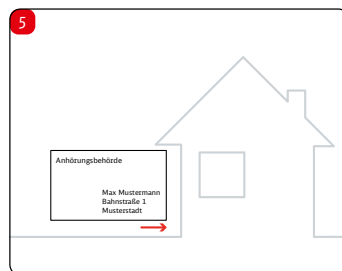
Die DB Netz AG reicht den Antrag beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ein. Nach einer Plausibilitätsprüfung übermittelt das EBA die Unterlagen an die zuständige Anhörungsbehörde, die das Anhörungsverfahren einleitet.



Die Unterlagen werden durch die Anhörungsbehörde in den Gemeinden während eines Monats für jeden einsehbar ausgelegt und/oder im Internet veröffentlicht.



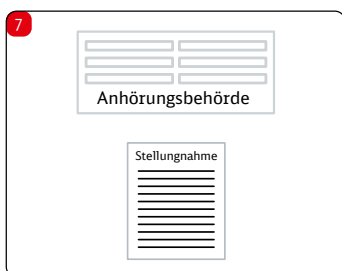
Haben betroffene Privatpersonen einen Einwand, können sie diesen innerhalb einer festgelegten Frist bei der Anhörungsbehörde einreichen. Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie Vereinigungen können eine Stellungnahme abgeben.



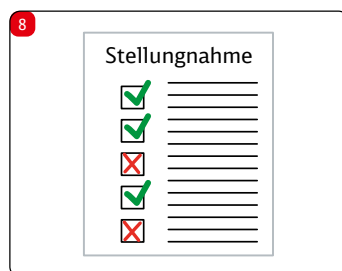
Die DB Netz AG erstellt zu allen Einwendungen eine Stellungnahme und übergibt sie an die Anhörungsbehörde. Diese Erwidierungen erhalten die Einwender:innen rechtzeitig vor dem Erörterungstermin (EÖT).



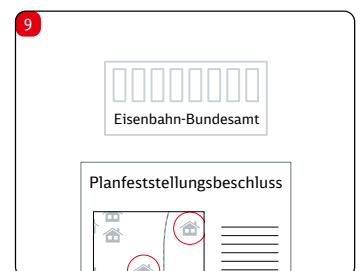
Die Anhörungsbehörde prüft die Einwendungen und lädt die Einwender:innen, Fachbehörden, TöB, anerkannte Vereinigungen und die DB Netz AG zu den nicht-öffentlichen Erörterungsterminen ein.



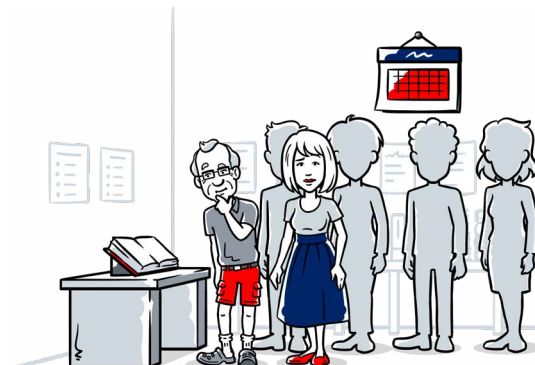
Die Anhörungsbehörde erstellt eine abschließende Stellungnahme zum Anhörungsverfahren.



Das EBA prüft alle Sachverhalte.



Das EBA erlässt den Planfeststellungsbeschluss.



Die Region Ostholstein hat sich entlang der Strecke für Maßnahmen über den gesetzlichen Vorgaben – insbesondere für zusätzlichem Lärmschutz – eingesetzt. Hierzu hat der Bundestag am 2. Juli 2020 durch einen entsprechenden Beschluss für einen Großteil dieser Forderungen 232 Millionen Euro freigegeben. Die DB Netz AG erarbeitet dazu die angepassten genehmigungsfähigen Unterlagen für den Antrag auf Planfeststellung (Baugenehmigung).

Scannen Sie den QR-Code für weitere Informationen:



Wenn sich die Pläne ändern ...

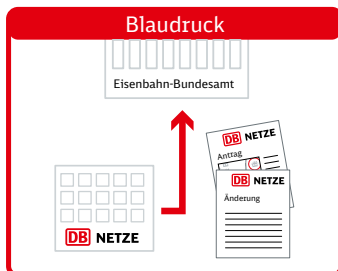
Sei es eine geänderte Inanspruchnahme eines Grundstücks, die Verlegung einer Baustraße oder aktualisiertes Kartenmaterial: Auch nach Einreichung der Planfeststellungsunterlagen und Auslegung kann es zu Anpassungen in den Unter-

lagen kommen. Diese müssen von der DB Netz AG als Vorhabenträgerin formal in das Planfeststellungsverfahren eingebracht werden.

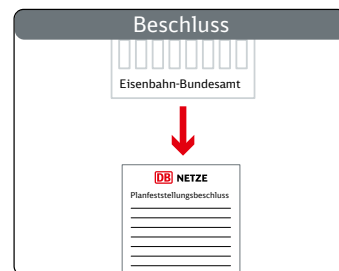
... vor dem Planfeststellungsbeschluss: Blaudruck



Anhörungsverfahren (öffentliche Auslegung der Unterlagen, Einwendungen, Erörterungstermin etc.)



Die Bahn erstellt einen „Blaudruck“ (geänderte Planunterlagen), erneute öffentliche Auslegung oder individuelle Beteiligung möglich.



Das EBA erlässt den Planfeststellungsbeschluss.

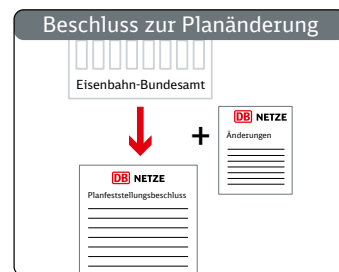
... nach dem Planfeststellungsbeschluss: Planänderungsverfahren



Die Bahn leitet ein Planänderungsverfahren ein.



Ggf. erneutes Anhörungsverfahren, wenn durch die Planänderung neue Betroffenheiten entstehen.



Das EBA erlässt einen Planänderungsbeschluss.

Die gesetzlichen Grundlagen

Für das Planänderungsverfahren:
§ 73 Absatz 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gut zu wissen

Bürgerinnen und Bürger, die von einer Änderung der Planfeststellungsunterlagen betroffen sind, werden informiert und erhalten somit die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Planänderungen einzureichen.



Kofinanziert von der Europäischen Union